

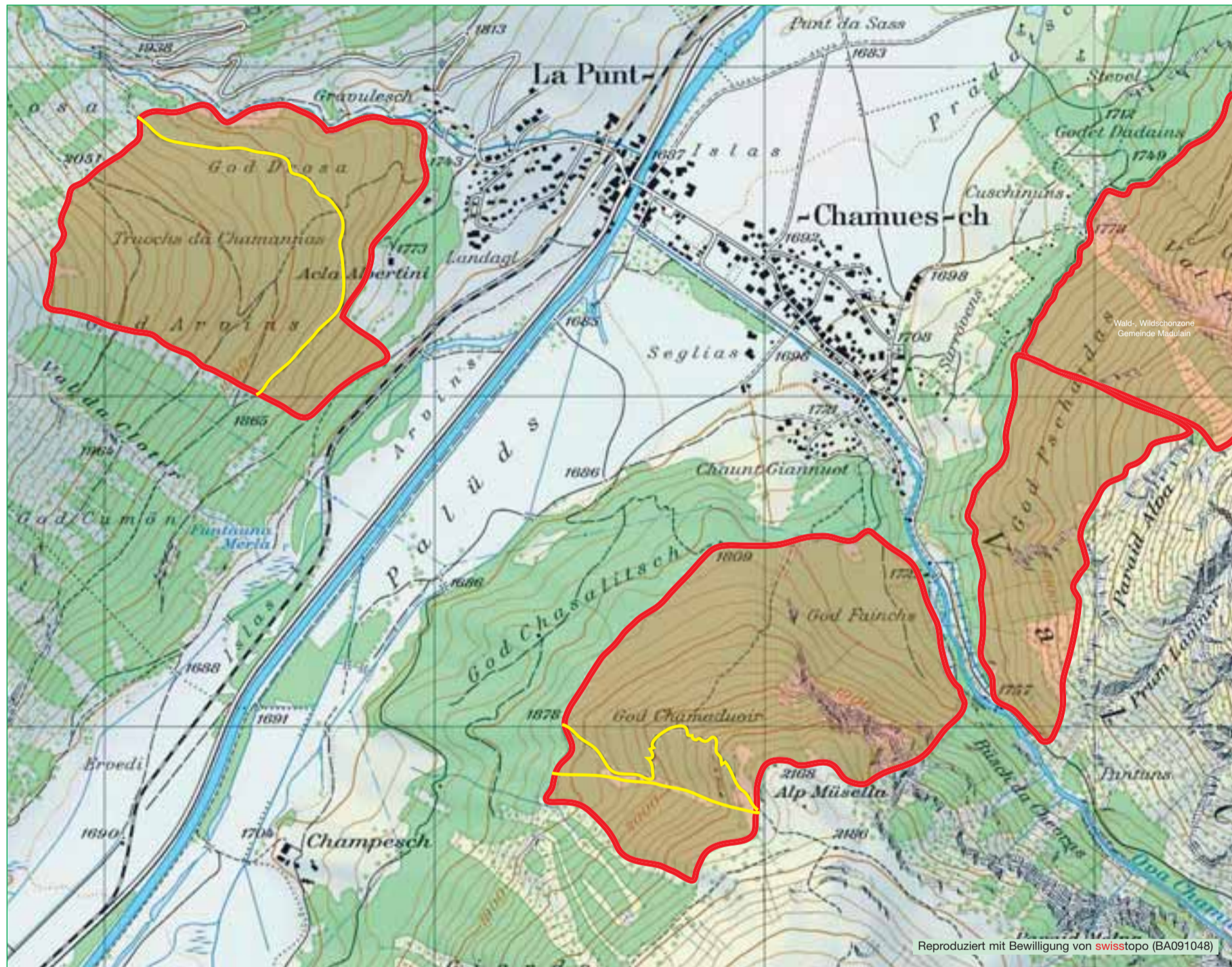


Wald-, Wildschonzone

Gemeinde La Punt Chamues-ch



La Punt Chamues-ch



▭ Schonzonen
 ▭ Wege/Routen
 ▭ Ihr Standort

Amtliche Zutrittsbeschränkung

Der Gemeindevorstand von La Punt Chamues-ch hat, gestützt auf Art. 22 und Art. 27 Abs. 2 des Kantonalen Jagdgesetzes sowie Art. 83 des Baugesetzes der Gemeinde La Punt Chamues-ch beschlossen, die dargestellten Waldflächen als Wald- und Wildschonzone zu bezeichnen und für Unbefugte den Zutritt vom

20. Dezember bis 30. April

zu verbieten. Markierte Wege und Routen dürfen begangen aber nicht verlassen werden. Übertretungen werden nach Art. 123 des Baugesetzes der Gemeinde mit Busse bestraft. Die Massnahme tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

La Punt Chamues-ch, 26. Juli 2001
Der Gemeindevorstand

Nicht befahren und begehen!
Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch